

Abschrift.

Film-Ober-Prüfstelle

Berlin, den 22. März 1924

B. 13.22.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen: "Intimitäten aus dem Leben der Schlangen I. Teil: Die Ringelnatter".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Intimitäten aus dem Leben der Schlangen I. Teil: Die Ringelnatter" waren erschienen:

Oberregierungsrat B l o c k	als Vorsitzender
Genstat	(Filmindustrie)
Dr. Fulda	(Kunst und Literatur)
Dr. v. Erdberg.	(Volkswohlfahrt)
Pastor Beutel	(do.) als Beisitzer.

Die Beschwerde war von 2 Beisitzern eingelegt.

Seitens der herstellenden Firma war Herr Leiser erschienen.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Es wurde folgendes E n t s c h e i d u n g verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung erfolgt gebührenpflichtig.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen "Intimitäten aus dem Leben deutscher Schlangen, I. Teil: Die Ringelnatter" war durch Entscheidung der Film-Prüfstelle Berlin zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich auch vor jugendlichen Personen zugelassen. Gegen diese Entscheidung, soweit sie nämlich die Zulassung vor jugendlichen Personen aussprach, war seitens zweier an der Entscheidung beteiligter Beisitzer gemäß § 12 des Lichtspielgesetzes das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt.

Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender: In einem sogenannten Lehrfilm wird das Leben der Ringelnatter veranschaulicht. Das Tier wird aus nächster Nähe gesehen.

gezeigt, seine Grazie und Harmlosigkeit wird betont, die erstaunliche Dehnbarkeit seines Kiefers wird vorgeführt, man sieht das Tier aus seiner Haut schlüpfen, man wird über den hochentwickelten Tastsinn der gespaltenen Zunge unterrichtet, man erfährt, dass der Gesichtssinn der Schlange im Gegensatz zu diesem Tastsinn weniger gut ausgebildet ist und man wird Zeuge davon, wie die Ringelnatter auf Beute ausgeht, um ihre Nahrung zu finden. Sie überlistet Fische, die vielfach grösser sind als sie selbst. Sie fängt Frösche, die sie umständlich schluckend mit weit aufgerissenen Maul verschlingt, sie wagt sich an eine Kröte heran, die durch Aufblasen ihres Körpers die Schlange in Schrecken versetzt, sie greift einen Igel an, der mit seinen Stacheln sie tötet, um sie dann zu verspeisen.

Die Beschwerdeführer haben ihre Beschwerde wie folgt begründet: Der vorliegende Bildstreifen sei allerdings lehrreich. Indes sei die sinnliche Veranschaulichung der dargestellten Verschlingungsszenen geeignet, das Gemüt zarter besaiteter Kinder - namentlich jüngerer Mädchen - zu verletzen, dem Gedächtnis grausame Bilder aufzuzwingen, die die Kinder dauernd verfolgen und dadurch ihre Phantasie überreizen. Umgekehrt sei bei unreifen Kindern von härterer Gesinnungsart Anreiz zu tierquälerischen Versuchen zu befürchten, sodass der Bildstreifen nach dieser Richtung hin geprüft, verrohend wirken könnte.

Die Ober-Prüfstelle hat in vielfachen Entscheidungen bereits folgende Feststellung getroffen: Die Vorschrift des § 3 des Lichtspielgesetzes verlangt zwar einen besonderen Schutz für jugendliche Personen. Dieser Schutz kann aber nicht soweit gehen, dass eine bereits verdorbene Phantasie jugendlicher Personen, ein bereits sittlich und in Zusammenhang damit auch körperlich angegriffener verderbter junger Mensch geschützt werden soll; denn ein solcher Schutz ist

schlechterdings unmöglich. Genau dasselbe trifft auch bei Kindern, deren Gemüt zarter beseit ist oder auf Kinder, deren härtere Gesinnungsart in den an sich harmlosen Darstellungen von Bildstreifen Anreiz zu Tierquälereien findet. ^{zu} Diese Kinder ganz besonders zu schützen würde einmal ein Nachteil für geistig und körperlich gesund empfindende Kinder bedeuten, da die sich aus solchen Darstellungen ergebende Kenntnis ihnen entzogen würde. Andererseits ist aber auch ein solcher besonderer Schutz dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend. Geschützt soll werden das geistig und körperlich gesund empfindende Kind.

Wer einmal den in dem Film geschilderten Vorgang, wie eine Ringelnatter einen Frosch verschlingt, mitangesehen hat, weiss, dass dieser Vorgang sich sauber und reinlich abspielt, dass nicht etwa zwischen dem Frosch und der Ringelnatter sich ein Verzweiflungskampf abspielt, sondern dass der Frosch beinahe mit Behagen und jedenfalls ohne erkennbaren Schmerz in dem Rachen der Schlange verschwindet. So und nicht anders ist auch die Darstellung in den hier beanstandeten Bildfolgen gegeben. Wenn ein Lehrfilm die Anschauungen eines Kindes unterstützen soll, so ist es zu begrüßen, wenn gerade solche Vorgänge, die in unverstellter Form "Den Kampf ums Dasein" in der Naturwelt schildern, den Kindern gezeigt werden.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich gemäss §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

gez. Bulcke.

Leiter der Film-Oberprüfstelle.